



BDEW Informationstag

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

am 6. Oktober 2009 in Potsdam

1



„Zukünftige Handlungsspielräume der Länder im Wasserrecht“

Hermann Spillecke
Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz

am 6. Oktober 2009 in Potsdam

2



Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31.07.2009

Politische Rahmenbedingungen waren:

- Keine Verschärfung, kein Abbau von Standards
- Zeitrahmen (Moratorium)
- Better regulation

3



Wesentliche Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes:

- Überführung von Rahmenrecht in ein „Vollrecht“
- Harmonisierung des Wasserrechts
- Umsetzung von EU-Recht durch Bund
- Übernahme landesrechtlicher Regelungsbereiche bei gleichzeitiger Vereinheitlichung

4



Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009

Inkrafttreten :

Im WHG treten die §§ 23, § 48 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und 7 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am **1. März 2010** in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Wasserhaushaltsgesetz außer Kraft.

5



Handlungsoptionen der Länder:

1. Länder haben Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG)
2. Hat der Bund geregelt, können Länder abweichende Regelungen treffen, mit Ausnahme von
 - stoff- oder anlagenbezogene Regelungen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) oder
 - Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht
3. Ausschöpfung der Öffnungsklausel bzw. dem gesetzlich vorbehaltenem Länderrecht (teilw. auch in abweichungsfesten Bereichen)
4. Vollzugsergänzungsregelungen

6



Auswirkungen auf Landesrecht und Vollzug

Folgende Fragen drängen sich auf (NRW-spezifisch, da im Mai 2010 Landtagswahlen sind)

1. Sollte/muss es kurzfristig Abweichungsgesetzgebung der Länder geben?
2. Ist eine Neukodifikation der LWGs erforderlich?
3. Wie ist der Vollzug auf das neue Wasserrecht vorzubereiten?
4. Was geschieht mit den untergesetzlicher Regelungen und Erlassen des Landes?

7



Vorgehen in NRW

1. Es sind sog. Vorschaltgesetze bis zum 1. März 2010 vorgesehen, mit denen bedeutsame Regelungsbereiche abweichend bzw. klarstellend landesgesetzlich geregelt werden sollen (LG, LWG und UVPg). Liegt allerdings im Ermessen des Parlaments
2. Eine Gesamtnovelle wird parallel vorbereitet und soll dem Landtag möglichst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zugeleitet werden
3. Eine Gesamtnovelle wird parallel vorbereitet und soll dem Landtag möglichst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zugeleitet werden
4. Ein Vollzugerlass für die Wasserbehörden über die Fortgeltung landesrechtlicher Regelungen soll bis 1. März 2010 erarbeitet werden
5. Verordnungen u. veröffentl. Erlasse werden sukzessive angepasst

8



Ausblick auf besondere Regelungsbereiche

9



Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 WHG

Diese Gesetz gilt für folgende
Gewässer:

- 1 Oberirdische Gewässer
- 2 ()
- 3 ()

§ 3 LWG

(1) Oberirdische Gewässer werden
eingeteilt in

- 1 Gewässer erster Ordnung:
die in der Anlage 2 zu § 3 unter
Buchstabe A aufgeführten
Gewässerstrecken; (Anlage)
- 2 Gewässer zweiter Ordnung:
die in der Anlage 2 zu § 3 unter
Buchstabe B aufgeführten Gewässer
3. Sonstige Gewässer.

10



Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

§ 9 WHG (Benutzungen)

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) (...)

(3) (...)

LWG enthält keine
Benutzungstatbestände

Diskutierte Frage:

Ist Abweichung möglich?

11



Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

§ 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind, insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fahren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 99 LWG regelt

- die Zulassung (Genehmigung)
- das Verhältnis zur baurechtl. Genehmigung
- VO-Ermächtigung zur Gen.-Freiheit

12



Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

§ 38 WHG (Gewässerrandstreifen)

- (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
 - (2) (...)
 - (3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte
 1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
 3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.
- Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

§ 90a LWG (Gewässerrandstreifen)

- (1) (...)
- (2) Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches ist der Gewässerrandstreifen bei Gewässern erster Ordnung zehn Meter breit, bei Gewässern zweiter Ordnung und bei sonstigen Gewässern fünf Meter. Der Gewässerrandstreifen umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante.

13



- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

(3) Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. der Umbruch von Dauergrünland,
 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
 3. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit nicht die Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel einen Einsatz in diesem Bereich ausdrücklich zulassen,
 4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen der Transport auf Verkehrswegen und der Einsatz von Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- soweit er erforderlich ist.

Keine Regelung im LWG ???

14



Kapitel 3 Abschnitt 1 (Öffentliche Wasserversorgung)

Keine vergleichbare Regelung
im WHG

§ 47 (Wasserentnahmen

zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

- (1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn
1. sie den Zielen und Grundsätzen nach § 2 sowie den in einem Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben nicht entgegen stehen,
 2. keine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung zu besorgen ist,
 3. ein mengenmäßiger Nachweis über die Versorgungserfordernisse privater und gewerblicher Wassernutzer geführt ist,
 4. keine anderen Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen, es sei denn, diese sind aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich,

15



Kapitel 3 Abschnitt 1 (Öffentliche Wasserversorgung)

Keine vergleichbare Regelung
im WHG

§ 47 (Wasserentnahmen

zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

(1)(...)

Liegen Erkenntnisse aus der amtlichen Überwachung nach § 116, einem amtlichen Überwachungsprogramm oder der Selbstüberwachung nach § 50 darüber vor, dass bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften des entnommenen Wassers (Rohwassers) eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer nicht sichergestellt werden kann, ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der für das Wassereinzugsgebiet vorhandenen Schutzauflagen und der Aufbereitungsanlagen gemäß § 48 keine Beeinträchtigung der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 zu besorgen ist.

16



Kapitel 3 Abschnitt 1 (Öffentliche Wasserversorgung)

Keine vergleichbare Regelung
im WHG

§ 47 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

(1)(...)

(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepasst werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

17



Kapitel 3 Abschnitt 1 (Öffentliche Wasserversorgung)

Keine unmittelb. vergleichbare
Regelung im WHG, aber

§ 6

Allgemeine Grundsätze der
Gewässerbewirtschaftung

(1) (..)

4. bestehende oder künftige
Nutzungsmöglichkeiten insbesondere
für die öffentliche Wasserversorgung
zu erhalten oder zu schaffen,

§ 47 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

(1) (..)

(2) (..)

(3) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.

18



Kapitel 3 Abschnitt 1 (Öffentliche Wasserversorgung)

§ 50 WHG (Öffentliche Wasserversorgung)

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.
- (5) (...)

Keine Regelung im WHG

Keine Regelung im WHG

§ 48 LWG (Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung)

- (1) Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (2) Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung erforderlich ist.
- (3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.
- (4) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.

19



Kapitel 3 Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 56 WHG (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 53 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

- (1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.
- (2) (...)
- (...)

§ 53b (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts)

(...)

§ 54 (Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden)

(...)

20



Kapitel 3 Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 55 WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung)

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Keine vergleichbare Regelung im LWG NRW (nur in Hessen)



Behördliche Vorkontrolle und Nachweispflichten erforderlich

21



Kapitel 3 Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 58 WHG (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

- Abs 1 Satz 1 = Genehmigungserfordernis
Satz 2 = VO-Ermächtigung
Satz 3 = Unberührtheitsklausel
landesrechtlicher
Vorgaben (schärfer/schwächer)

Abs 2 (Genehmigungsvoraussetzungen)

Abs 3 (Anpassungsverpflichtung)

Abs 4 (Verweis auf Nebenbestimmungen u vorz. Beginn)

Grundkonzept entspricht dem NRW-System; es fehlen eine Regelung :

- zur Vorlage eines Abwasserkatasters
- eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen Sachverständigen (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LWG)
- Regelung zur Vorlage eines Verzeichnisses über die genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen

22



Kapitel 3 Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 59 WHG (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen)

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich.

(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist.

Regelung entspricht in Grundzügen der NRW-System des § 59a

Nach hiesigem Recht greift die behördliche Vorkontrolle allerdings erst bei den gewerblichen Kanalisationsnetzen mit einer Entwässerungsfläche > 3 ha. Es fehlt ferner eine Anzeigenpflicht für den Fall, dass an dem Industriestandort ein wasserwirtschaftlich bedeutsamer Wechsel bei einem Gewerbebetrieb am Standort stattfindet.